



INHALT:

- Weihnachtsbeihilfe 2003 in der Sozialhilfe
- Bekanntmachung öffentlicher Aufträge; Offenes Verfahren; Landratsamt Starnberg, Staatliches Berufliches Zentrum Starnberg, Fünfseenschule Starnberg, Gesundheitsamt-/Schulamt Starnberg; Reinigungsleistung; Berichtigung unter Position 5. a)
- Unanfechtbarkeit der Grenzregelung für die Grundstücke Fl. Nrn. 647/14, /16, /19, /20, /22 und /23, Gemarkung Starnberg
- I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hausensteinweg/Am Höhenberg“ in Tutzing

Weihnachtsbeihilfe 2003 in der Sozialhilfe

I.

Weihnachtsbeihilfen werden 2003 als Leistungen der Sozialhilfe in folgender Höhe gewährt:

Für den Alleinstehenden und Haushaltsvorstand	80,00 €
für Haushaltsangehörige	40,00 €

II.

Geldzuwendungen, die aus Anlass des Weihnachtsfestes von Dritten gewährt werden, sind auf den Weihnachtssonderbedarf unmittelbar anzurechnen.

III.

Anspruchsberechtigt ist, wer

- a) entweder im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes laufende Leistungen zum Lebensunterhalt erhält
- oder
- b) nur Einkommen hat, das nicht über 110 v. H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt.

IV.

Hilfeempfänger, denen der Landkreis Starnberg am 01.12.03 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, erhalten die Weihnachtsbeihilfe spätestens bis zum 05.12.03 ausgezahlt. Wird nachträglich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Zeit bewilligt, die den 24.12.03 einschließt, wird die Weihnachtsbeihilfe mit der Nachzahlung angewiesen.

Von dem übrigen Personenkreis muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Die Antragstellung hat grundsätzlich über die Wohngemeinde zu erfolgen. Entsprechend dem Sinn und der Zweckbestimmung der Beihilfe können Anträge grundsätzlich nur bis einschließlich 24.12.03 entgegengenommen werden.

Die Anträge sind von der Gemeinde auf Formblättern (Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe) aufzunehmen, mit ihrer Stellungnahme zu versehen und mit den von den Antragstellern zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen, sowie über den Aufwand für die Unterkunft der Sozialhilfeverwaltung vorzulegen. Nur in den Fällen, in denen aufgrund anderer Vorgänge bereits ausreichende Unterlagen über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller aus jüngster Zeit vorliegen und zwischenzeitlich Änderungen nicht eingetreten sind, genügen formlose Niederschriften.

Auf die bereits vorhandenen Aktenvorgänge ist zu verweisen.

Bekanntmachung öffentlicher Aufträge

Offenes Verfahren; Landratsamt Starnberg, Staatliches Berufliches Zentrum Starnberg, Fünfseenschule Starnberg, Gesundheitsamt-/Schulamt Starnberg

Berichtigung unter Position:

- 5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:
- schriftlich bei:
Landratsamt Starnberg
Kreiseigener Hochbau
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg
- Die Bewerbung muss bis
18.11.2003 / 24.00 Uhr bei
der vorgenannten Stelle vorliegen.

Für alle weiteren Angaben und Fristen gilt die Veröffentlichung vom 17.10.2003.

Tag der Absendung der berichtigten Bekanntmachung 17.10.2003

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Unanfechtbarkeit der Grenzregelung für die Grundstücke Fl. Nr. 647/14, /16, /19, /20, /22 und /23, Gemarkung Starnberg

Die Grenzregelung für die Grundstücke Fl.Nr. 647/14, /16, /19, /20, /22 und /23, Gemarkung Starnberg, ist am 09. Oktober 2003 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Veränderungsnachweis Nr. 2492 der Gemarkung Starnberg vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Starnberg, 09. Oktober 2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hausensteinweg / Am Höhenberg“ in Tutzing

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.09.2003 liegt in der Zeit

vom 03.11.2003 bis 08.12.2003

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, den 21.10.2003

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/ Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg
Telefon 081 51/1485 11

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.